



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Bau und Betrieb von 2 Windenergieanlagen, Typ Vestas V 136, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung je 3,45 MW
Baugrundstück:	Grömbach, Gewann "Gerechtigkeitswald", Flst. Nr. 1051, 1054, 1055, 1165
Antragsteller:	EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH plant auf den oben genannten Grundstücken auf Gemarkung Grömbach die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 136 mit 136 m Rotordurchmesser, 166 m Nabenhöhe, 234 m Gesamtbauwerkshöhe. Jede WEA hat eine Nennleistung von 3,45 Megawatt, so dass die Gesamtleistung beider WEA 6,9 Megawatt beträgt. Der Bau und der Betrieb der zwei WEA erfolgt auf den Flurstücken Nrn. 1051, 1054, 1055 und 1165.

Die Waldumwandlung findet auch auf den Flurstücken 360/1,374, 376/2,1, Gemarkung Pfalzgrafenweiler und den Flurstücken 1057, 1056, 1058/1, Gemarkung Grömbach, statt.

Die Anlage unterliegt damit nach Ziffer 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert am 12. Januar 2021 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Für die Windkraftanlagen ist keine UVP-Vorprüfung erforderlich, da eine Kumulationswirkung des geplanten Windparks Grömbach mit dem bestehenden Windpark Simmerfeld (im Sinne einer gemeinsamen Windfarm) ausgeschlossen werden kann und der Gesetzgeber eine UVP-Vorprüfung erst ab 3 WEA fordert.

Jedoch wird bei dem Vorhaben Wald umgewandelt. Für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald ist gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Waldumwandlung außerhalb des Anlagenstandorts ist nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst. In die standortbezogene Vorprüfung werden jedoch die Umweltauswirkungen außerhalb des Anlagenstandorts mit einbezogen.

Die Erheblichkeitsschwelle von 1 ha Waldumwandlung wird durch dauerhafte und befristete Inanspruchnahme überschritten. Zur Realisierung des Gesamtvorhabens sollen nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) 1,43 ha Wald dauerhaft und 1,06 ha Wald nach § 11 WaldG befristet umgewandelt werden. In Summe ergibt das 2,5 ha.

Mit Schreiben vom 22.10.2021 wurden der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt entsprechend § 31 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG vom Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen. Dementsprechend ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt für die Durchführung der UVP-Vorprüfungen zuständig.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und diese bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Waldumwandlung befindet sich innerhalb auerhuhnrelevanter Flächen. Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung kann die Nutzung der Fläche durch das Auerhuhn mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

In etwa 2 km Entfernung zum geplanten Windpark liegt das FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten.

In etwa 750 m Entfernung zum geplanten Windpark liegt das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Es erfolgt kein Eingriff in das circa 180 m nordwestlich der WEA 1 entfernt liegende Biotop „BeerstrauchTannenwald im Gerechtigkeitswald“. Das Biotops im Bereich der Zuwegung „Wintergrünvorkommen SW Grömbach“ konnte in 2021 nicht mehr aufgefunden werden.

Die Waldumwandlungsflächen befinden sich im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Eine Naturparkerlaubnis nach der Naturpark-Verordnung ist für die Waldumwandlung nicht erforderlich.

Insbesondere aufgrund der oben genannten Punkten kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. **Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.**

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 1. Dezember 2021

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat